

Stadt Dornstetten

Landkreis Freudenstadt

S a t z u n g

über

den Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Nahwärme (Nahwärmeversorgungssatzung)

der Stadt Dornstetten

vom 22. Oktober 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 13 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 22. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Nahwärmeversorgung

- (1) Die Stadt Dornstetten betreibt durch den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Dornstetten eine Nahwärmeversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung. Der Geltungsbereich umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Dornstetten.
- (2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen sind insbesondere die künftige Heizzentrale mit Holzhackschnitzelkessel, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe sowie Gas-Spitzenlastkessel, die geplante Freiflächen-PV-Anlage und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlussleitungen, die gebäudeinternen Verbindungsleitungen bis zur Wärmeübergabestation und die Wärmeübergabestation.

§ 2

Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines in § 2 genannten Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Nahwärmeversorgung und die Belieferung mit Nahwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht bezieht sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Ist der Anschluss (Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, dann kann die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.
- (4) Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) ist verpflichtet, die Wärme jederzeit am sekundärseitigen Abgang der Wärmeübergabestation zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Nahwärmeversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) hat die Wärmeabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 5

Anschlussantrag

Die Herstellung und jede Änderung eines Anschlusses an die Nahwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer, mit einem bei der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) erhältlichen Formblatt, für jedes Grundstück zu beantragen.

Das erstmalige Anschlussrecht nach § 3 entsteht nicht, bevor:

1. der von der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) für den betreffenden Bauabschnitt des Wärmenetzes beantragte Investitionskostenzuschuss beantragt und bewilligt ist, oder
2. der vom Anschlussnehmer für den Hausanschluss beantragte Investitionskostenzuschuss beantragt und bewilligt ist, oder
3. die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) das Anschlussrecht nach § 3 schriftlich bestätigt hat.

Der Anschlussnehmer gemäß Punkt 2 kann auf die Einwerbung von Fördermitteln für den Hausanschluss verzichten.

§ 6

Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse werden von der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) bestimmt.
- (2) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Benutzungsverhältnis

Der Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgung und deren Benutzung ist ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Mindestnutzungsdauer beträgt ab Beginn des Wärmebezugs 10 Jahre. Dies gilt auch im Fall des Anschlusses mit – initial vereinbartem – späteren Beginn des Wärmebezugs (maximal 4 Jahre später). Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-Fernwärme V) vom 20. Juni 1980 zuletzt geändert am 13. Juli 2022 und die technischen Anschlussbedingungen ergänzend, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 9

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wärmeabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wärmeabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) oder Dritter ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wärmeabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wärmeabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wärmeabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

II. Hausanschlusskosten, Benutzungsgebühren

§ 11 Hausanschlusskosten

Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der Hausanschlüsse Hausanschlusskosten in Höhe der nachfolgenden Kostenerstattungsbeträge:

- (1) Bis 25 kW Hausanschlussleistung 9.000 €.
- (2) Über 25 kW bis 200 kW Hausanschlussleistung erhöhen sich die Hausanschlusskosten um 175 € je weiteres kW.
Die Berechnungsformel bei Hausanschlussleistungen über 25 kW lautet: $9000 \text{ €} + (\text{Hausanschlussleistung in kW} - 25 \text{ kW}) \times 175 \text{ €}$.
- (3) Über 200 kW Hausanschlussleistung erhöhen sich die Hausanschlusskosten um 75 € je weiteres kW.
Die Berechnungsformel bei Hausanschlussleistungen über 200 kW lautet: $9000 \text{ €} + (200 \text{ kW} - 25 \text{ kW}) \times 175 \text{ €} + (\text{Hausanschlussleistung in kW} - 200 \text{ kW}) \times 75 \text{ €}$.
- (4) Für Hausanschlussleitungen mit einer Länge im Außenbereich gemessen ab Straßenmitte über 10 m und im Innenbereich des Gebäudes über 5 m erhöhen sich die zu erstattenden Hausanschlusskosten im Außenbereich um 500 € und im Innenbereich um 250 € je m Überschreitung.
- (5) Die Hausanschlusskosten nach Abs. (1) – (4) entstehen mit der endgültigen Fertigstellung des Anschlusses einschließlich der Wärmeübergabestation. Sie sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (6) Bei Optierung zur späteren Aufnahme der Wärmelieferung (spätestens nach vier Jahren) betragen die Kosten für die Hausanschlussleitung, die nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung bis zur Absperrvorrichtung im Gebäude fällig sind – abweichend von Abs. 5:

1. im Fall des Absatz 1 6.300 €,
2. im Fall des Absatz 2 und 3 jeweils 70 % des sich nach der anwendbaren Berechnungsformel ergebenden Betrages,
3. Mehrkosten für Überlängen im Außenbereich gemäß Absatz 4 sind jeweils zu 100 % fällig.

Die Hausanschlusskosten nach Abs. 6, Nr. 1 -3 entstehen mit der endgültigen Fertigstellung des Anschlusses bis zur Absperrvorrichtung. Sie sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

4. Die Kosten für die Wärmeübergabestation, ihre Installation, die gebäudeinterne Verbindungsleitung bis zur Übergabestation und die Inbetriebnahme des Hausanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

Die Hausanschlusskosten nach Abs. 6, Nr. 4 entstehen mit der endgültigen Fertigstellung der Wärmeübergabestation. Sie sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (7) Die Hausanschlusskosten können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe der Hausanschlusskosten. Ein Rechtsanspruch auf Ablöse besteht nicht.
- (8) Maßnahmen zur nachträglichen Anpassung der Hausanschlussleitung auf Veranlassung des Anschlussnehmers (einschließlich einer etwaigen Änderung der Wärmeübergabestation), werden diesem nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Anlagen zur Nahwärmeversorgung Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und der Arbeitsgebühr.

§ 13 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr wird nach der zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Nahwärmeversorgungsanlage bestätigten bereitzustellenden Wärmeleistung (BWL) errechnet. Erhöht sich die BWL nachträglich, so wird die zu berechnende Grundgebühr neu kalkuliert.
- (2) Die Arbeitsgebühr wird nach der aus der Nahwärmeversorgungsanlage entnommenen Wärmemenge (kWh) berechnet.

§ 14

Messung, Ablesung

- (1) Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) stellt die verbrauchte Wärmemenge durch Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wärmemenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung).
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) oder auf Verlangen der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (6) Solange der Beauftragte der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Der Wärmeabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wärmeabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung), so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
Die Kosten der Prüfung fallen zu Lasten der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung), falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wärmeabnehmer.
Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen erhebliche Ungenauigkeiten, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuzahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

- (8) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Zur Vermeidung übermäßiger Härten können jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt werden.

§ 15 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt:

1. bis 25 kW Hausanschlussleistung 600 € pro Jahr.
2. über 25 kW bis 200 kW Hausanschlussleistung erhöht sich die Grundgebühr um 30 € je weiteres kW.
Die Berechnungsformel bei Hausanschlussleistungen über 25 kW lautet: $600 \text{ €} + (\text{Hausanschlussleistung in kW} - 25 \text{ kW}) \times 30 \text{ €}$.
3. über 200 kW Hausanschlussleistung erhöhen sich die Grundgebühr um 20 € je weiteres kW.
Die Berechnungsformel bei Hausanschlussleistungen über 200 kW lautet: $600 \text{ €} + (200 \text{ kW} - 25 \text{ kW}) \times 30 \text{ €} + (\text{Hausanschlussleistung in kW} - 200 \text{ kW}) \times 20 \text{ €}$.

- (2) Die Arbeitsgebühr beträgt 0,140 €/kWh bis 200 kW Anschlussleistung, darüber 0,135 €/kWh.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Veranlagungszeitraumes ist Erhebungszeitraum der mit dem Tag der Entstehung beginnende Rest des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Kundenanlage an die öffentliche Einrichtung zur Nahwärmeversorgung angeschlossen wird. Sofern der Wärmeabnehmer beim erstmaligen Anschluss für einen späteren Beginn des Wärmebezugs optiert hat (maximal bis zu 4 Jahre nach dem Anschluss), entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr abweichend von Satz 1 mit dem erstmaligen Wärmebezug.
- (3) Für die Arbeitsgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet für die Grundgebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Nahwärmeversorgung getrennt wurde. Die Gebührenpflicht für die Arbeitsgebühr endet mit der Beendigung der letztmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in jenem Monat, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Nahwärmeversorgung getrennt wurde.

§ 17

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich Berechtigter im Sinne des § 2 ist. Bei einem gewerblich genutzten Gebäude ist auch der Inhaber des auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach Abs. 1 ist der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) innerhalb eines Monats anzuzeigen. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren.

§ 18

Vorauszahlungen

- (1) Sobald die Gebührenpflicht nach § 16 entstanden ist, sind vom Gebührensschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht nach § 16 während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Zwölftel des Jahreswärmeverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Arbeitsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswärmeverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 19

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen nach § 18 geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 18 werden am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des Jahres zur Zahlung fällig.

III. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Steuern

§ 20

Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Innerhalb eines Monats sind der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen anzuzeigen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung um 10 % oder mehr erhöht. Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer.
- (2) Die Gebührenpflichtigen und Gebührenschuldner haben der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Dornstetten (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt (Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung) innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse, Erwerb und Veräußerung an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes bzw. Rechts an einem Grundstück.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung und § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 – 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 22

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben, Kostenersätzen und Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Dornstetten, den 23. Oktober 2024

Gez:
Bernhard Haas
Bürgermeister